

## **Leitlinie der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für die Anerkennung von Berufspraktika**

1. Voraussetzung für die Anerkennung eines Berufspraktikums ist die Absolvierung eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Sinne des § 3 RAO. Vor Abschluss eines solchen Studiums absolvierte Berufspraktika (oder der entsprechende Zeitraum vor Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums) können nicht als Berufspraktikum anerkannt werden.

2. Ein Berufspraktikum kann nur auf Ersatzzeiten angerechnet werden

3. Ein Berufspraktikum ist dann anrechenbar, wenn die im Rahmen dieses Berufspraktikums erlangte Ausbildung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, und die Qualität der Ausbildung durch entsprechende Kenntnisse des für die Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums Verantwortlichen sichergestellt ist, sowie diese Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsanwaltskammer schriftlich nachgewiesen werden.

3.1 Eine im Rahmen eines Berufspraktikums erlangte Ausbildung kann dann als für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich angesehen werden, wenn im Rahmen dieser Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren der in § 20 RAPG genannten Prüfungsfächern erworben wurden.

3.2 Voraussetzung der Dienlichkeit der Ausbildung ist weiters, dass diese einen starken Bezug zum österreichischen Recht, zum Recht der EU oder zum internationalem Recht, das auch in Österreich von praktischer Relevanz ist, wie insbesondere Völkerrecht, aufgewiesen hat; bei dem in § 20 Z 9 RAPG genannten Prüfungsfach ist auch ein starker Bezug zum Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU ausreichend.

3.3 Voraussetzung für die Dienlichkeit ist weiters, dass die Ausbildung unter Anleitung und kontinuierlicher Überwachung eines nach Z 4 qualifizierten für die Ausbildung Verantwortlichen erfolgt.

4. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung ist erforderlich, dass der für die Ausbildung Verantwortliche zum Zeitpunkt der Ausbildung oder zu einem davor liegenden Zeitpunkt

4.1 in einem Mitgliedstaat der EU als Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater tätig war,

4.2 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf eines Rechtsanwalts, Notars, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters in einem Mitgliedsstaat der EU erfüllt,

4.3 Dozent oder Professor an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an einem rechtswissenschaftlichen Institut einer staatlich anerkannten Universität ist, oder sonst

4.4 über eine, einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vergleichbare juristische Ausbildung und Berufserfahrung verfügt.

5. Die dem Antrag auf Anerkennung eines Berufspraktikums anzuschließende Bestätigung über die Zeit und den Inhalt der Ausbildung während eines Berufspraktikums hat ausdrücklich anzuführen, ob und in welcher Form und in welchem Umfang die in Punkt 3. genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für diese Bestätigung ist das als Anlage A zu diesem Kriterienkatalog angeschlossene Formblatt auszufüllen und durch eigenhändige, eidesstattige Unterfertigung des für die Ausbildung während des Berufspraktikums Verantwortlichen zu bestätigen.

6. Dem Antrag auf Anerkennung eines Berufspraktikums ist weiters eine Bestätigung gemäß dem als Anlage B zu diesem Kriterienkatalog angeschlossenen Formblatt über die Erfüllung der Voraussetzungen durch den für die Ausbildung während des Berufspraktikums Verantwortlichen gemäß Punkt 4. anzuschließen. Diese Bestätigung ist vom für die Ausbildung während des Berufspraktikums Verantwortlichen durch eigenhändige, eidesstattige Unterfertigung zu bestätigen.

7. Ist das Praktikum nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt („Drittstaat“), kann die Rechtsanwaltskammer die Vorlage notariell beglaubigter und mit Apostille überbeglaubigter Urkunden und/oder durch die Vertretungsbehörde eines Mitgliedsstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich der Außenhandelsstelle in einem solchen Drittstaat bestätigter Urkunden verlangen.